

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz/Picnjo**

**Kommentiert [GM1]:** Bisherige Absatz 5 – Allgemeingebühren/  
Verwaltungsgebühren nicht mehr separat ausgewiesen  
Der Verwaltungsaufwand besonders für die Zulassung/Verlängerung  
Grabmalerrichtung und die Gebührenhöhe stehen nicht im  
Verhältnis

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38] S.2), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgisches Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) und der Friedhofssatzung der Stadt Peitz/Picnjo, beschlossen am \_\_\_\_\_, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in der Stadt Peitz/Picnjo sowie dem Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist die nutzungsberechtigte Person von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz/Picnjo. Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S. 29). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

#### § 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten  
(Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

a) Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	909,86 Euro
b) einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	486,10 Euro
c) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 30 Jahre) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	
- einstellig	2.432,16 Euro
- zweistellig	3.772,50 Euro
- dreistellig	5.112,83 Euro
d) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	308,74 Euro
e) Urnennischen in der Urnenwand (Nutzungszeit 25 Jahre)	303,16 Euro
f) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)	
- bei Wahlgrabstätten nach b) bis c)	1/30 der Gebühr nach b) bis c)
- bei Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen nach d) und bei Urnennischen in der Urnenwand nach e)	1/25 der Gebühr nach d) bis e)

(2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 440,04 Euro

(3) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 a) bis e)  
oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte nach § 4 Absatz 2 (Bestattungsgebühr) 121,91 Euro

(4) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 223,31 Euro

(5) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand,  
werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen	32,56 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	13,57 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	95,50 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen	151,93 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen	208,36 Euro
- je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	8,68 Euro

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und  
erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren  
Nebenkosten zu entrichten.

**Kommentiert [GM2]:** Bisher § 5 Abs. c

**Kommentiert [GM3]:** Keine unterschiedlichen Gebühren mehr

(5a) Für die Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- je Reihengrabstätte für Erdbeisetzungen	30,93 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	10,74 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	75,61 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen	120,29 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen	164,96 Euro
- je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen	6,89 Euro

**§ 5  
Inkrafttreten/ Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz/Picnjo, beschlossen am 11.07.2012, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, \_\_\_\_\_

E. Hölzner  
Amtdirektorin

- Siegel -